

## Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

# Anwendung von Zwang

Parallelbericht zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands

Factsheet August 2023

### Menschenrechtliche Verpflichtungen

Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen können verschiedenen Formen von Zwang ausgesetzt sein. Unter Zwangsmaßnahmen fallen zum Beispiel die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung („Unterbringung“), eine ärztliche Zwangsbehandlung, Fixierungen, medikamentöse Sedierung oder Isolation. Diese Maßnahmen sind erhebliche Eingriffe in die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie in die Freiheit und Autonomie eines Menschen. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert vor diesem Hintergrund, dass Menschen mit Behinderungen „gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen“ (Artikel 14 Abs. 1 UN-BRK) und „das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt“ (Artikel 14 Abs. 2 UN-BRK). Menschen mit (psychosozialen) Behinderungen sind gleichberechtigt in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit anzuerkennen (Artikel 12 UN-BRK Abs. 2). Auch Entscheidungen über eine medizinische oder psychiatrische Behandlung sind in keinem Fall stellvertretend zu treffen. Artikel 15 verpflichtet die Vertragsstaaten außerdem, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen (Artikel 16 UN-BRK Abs. 2). Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen spricht sich für ein absolutes Verbot von Zwangsmaßnahmen aus. Andere Gremien, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht, halten Zwangsmaßnahmen als letztes Mittel („Ultima Ratio“) für zulässig und haben strenge rechtliche Anforderungen an ihre Anwendung formuliert.

### Aktuelle Situation

Menschen mit psychosozialen Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf werden häufig in einer Einrichtung fernab vom eigenen Wohnort versorgt. Es fehlt an wohnortnahen, ambulanten psychosozialen Angeboten und Krisenhilfen, insbesondere für Menschen mit komplexeren Problemlagen und langfristigen Beeinträchtigungen.<sup>1</sup> Zwangsvermeidende Behandlungs- und

<sup>1</sup> Wienberg, Günter (2017): Fast alles geht auch ambulant – ein funktionales Basismodell als Standard für die gemeindepsychiatrische Versorgung. In: Steinhart, Ingmar / Wienberg, Günter (Hg.): Rundum ambulant. Funktionales Basismodell psychiatrischer Versorgung in der Gemeinde. Köln: Psychiatrie Verlag, S. 22–44S. 23f.

Unterstützungsformen werden derzeit nur modellhaft umgesetzt und nicht flächendeckend angewendet.<sup>2</sup> Die Datenlage zur Anwendung von Zwang ist äußerst lückenhaft.<sup>3</sup>

## Empfehlungen

Zwangsmaßnahmen auf Grundlage von Behinderungen oder psychiatrischen Diagnosen in Psychiatrie, Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe sind abzuschaffen.

- Deutschland als Vertragsstaat der UN-BRK sollte die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Betreuungsrechts, des Maßregelvollzugs sowie der psychiatrischen Ländergesetze für die Anwendung von Zwang und Freiheitsentzug nach den Vorgaben der UN-BRK reformieren beziehungsweise streichen.
- Bundesländer und Kommunen sollten rechtebasierte, wohnortnahe und personenzentrierte Unterstützungsangebote ausbauen und mit ausreichenden Ressourcen ausstatten.
- Darüber hinaus soll die Anwendung von Zwang differenziert (nach Art, gesetzlicher Grundlage, Ort der Anwendung, Dauer etc.) und bundesweit erhoben werden.

<sup>2</sup> Zinkler, Martin (2023): Bewältigung von Krisen in psychiatrischen Einrichtungen ohne Zwang. Die neuen Leitlinien für die gemeindepsychiatrischen Dienste der Weltgesundheitsorganisation im Verhältnis zur Situation in Deutschland. In: *Recht & Psychiatrie* 41 (1), S. 48–55 S. 52f.

<sup>3</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Juli 2017 – Juni 2018. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG, S. 57ff. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2017-juni-2018> (abgerufen am 28.06.2023)